



Plan TiefEn



Öko-Institut e.V.
Institut für angewandte Ökologie
Institute for Applied Ecology



Research



Der Flächenüberhang in der Windenergieplanung – Vorbild für die Flexibilisierung einer steuerungsintensiven Raumordnung durch Verträge?

Jonas Marschall (ILS)

ARL-Kongress 28.03.2025, Halle (Saale)

Quelle: KI-generiertes Bild mit Midjourney am 11.03.2025

Vorbild: Bundesregelung in § 7 Abs. 4 BauGB

Das **Bundesministerium** für Wirtschaft und Klimaschutz **passt durch Rechtsverordnung die Flächenbeitragswerte in Anlage entsprechend an**, wenn sich ein **Land durch Staatsvertrag gegenüber einem anderen Land verpflichtet**, mehr Fläche als gemäß § 3 Absatz 1 gefordert (Flächenüberhang) für die Windenergie an Land bereitzustellen und diesen Staatsvertrag dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz **bis zum 31. Mai 2024** unter Bezifferung des Flächenüberhangs in Quadratkilometern übermittelt, es sei denn, der Staatsvertrag ist zum Erreichen der Flächenbeitragswerte der vertragsschließenden Länder offensichtlich ungeeignet. Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 darf sich der Flächenbeitragswert von Berlin, Bremen und Hamburg jeweils um höchstens 75 Prozent und von den übrigen Ländern jeweils um höchstens 50 Prozent mindern oder erhöhen.

Landesregelungen zum interregionalen Flächenüberhang

Bundesland	Implementation Regionale Teilflächenziele (Gesetz/Ziel der Raumordnung)	Regelungsort Flächenüberhang (Absicherung: [raumordnerischer Vertrag])
Baden-Württemberg	§ 20 Abs. 1 KlimaG BW	§ 20 Abs. 3 KlimaG BW
Mecklenburg-Vorpommern	§ 9a LPIG	§ 9a Abs. 3 LPIG ²
Nordrhein-Westfalen	Ziel 10.2-2 LEP NRW (2. Änderung) (Ziel der Raumordnung)	Begründung zu Z 10.2-2 LEP NRW (2. Änderung) (GV. NRW. 2024, 230): Im Rahmen einer Zielabweichung mit sachgerechter Ausgestaltung einer solchen
Rheinland-Pfalz	§ 2 Abs. 1 LWindGG	§ 2 Abs. 2, § 3 und § 5 Abs. 3 LWindGG
Saarland	§ 4 Saarländisches Flächenzielgesetz SFZG	§ 8 Abs. 1 Saarländisches Flächenzielgesetz SFZG
Sachsen	§ 4a Abs. 2 SächsLPIG	§ 4a Abs. 3 SächsLPIG
Thüringen	Z 5.2.7 Satz 1 und 2 LEP Thüringen (Ziel der Raumordnung)	Z 5.2.7 Satz 3 LEP Thüringen (Ausnahme vom Ziel der Raumordnung)

Vorgehensweise interregionaler Flächenüberhang

Land	Ablauf
Baden-Württemberg	Vorherige Vereinbarung; Anrechnung des Flächenüberhangs nach Verbindlichwerden des Plans
Mecklenburg-Vorpommern	Vorherige Vereinbarung; Anrechnung des Flächenüberhangs nach Verbindlichwerden des Plans
Rheinland-Pfalz	Vorherige Vereinbarung; Anrechnung des Flächenüberhangs nach Verbindlichwerden des Plans
Sachsen	Vorherige Vereinbarung; Anrechnung des Flächenüberhangs nach Verbindlichwerden des Plans
Nordrhein-Westfalen	Realisierung einer <u>Zielabweichung</u> unter Hinzuziehung einer Vereinbarung zum Flächenüberhang
Thüringen	Gestattung einer <u>Zielausnahme</u> unter Hinzuziehung einer Vereinbarung zum Flächenüberhang
Saarland	Vorherige Vereinbarung und Änderung der regionalen Teilflächenziele per Verordnung durch das Landesministerium

Grundprobleme

- Planunwirksamkeit: Einfache Übertragung der Anrechnung ohne geänderte Teilflächenziele
→ Keine Verschiebung der Rechtsfolgen nach § 249 Abs. 7 BauGB
- Zielabweichung: Kein Einzelfall, Systematische Anwendung?
- Zielausnahme: Ausnahme als Regelfall?
- Vorwegbindungsverbot

Übertragbarkeit

- Gesetzliche Windenergie-Teilflächenziel keine Ziele der Raumordnung
- Bisher keine gesetzlichen Ziele der Raumordnung
- Systematische/regelmäßige Anwendung Zielausnahme und Zielabweichung (§ 6 Abs. 1 und 2 ROG) unsicher
- Planänderung vorzugswürdig
- Vereinfachung/Beschleunigung durch gesetzliche Zielfestlegung und –änderung?
- Vorherige und tatsächliche Neuaufteilung der Verpflichtungen
- Selbstverpflichtung für Planinhalte unterlassen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Jonas Marschall, M.Sc. Stadt- und Regionalplanung
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

ILS – Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung, Dortmund

Tel.: 030 230822 23

E-Mail: Jonas.Marschall@ils-forschung.de